

# Mitarbeitenden-Ausleihvertrag

zwischen<sup>1</sup>

## Ausleihunternehmen<sup>2</sup>

Name

Adresse

PLZ Ort

und

## Einsatzunternehmen

Name

Adresse

PLZ Ort

## 1. Zur Verfügung stellen von Mitarbeitenden

Das Ausleihunternehmen stellt dem Einsatzunternehmen folgendes Personal für Arbeitsleistungen zur Verfügung:

Name	Jahrgang	Beruf	Tätigkeit im Einsatzunternehmen
a) _____	_____	_____	_____
b) _____	_____	_____	_____
c) _____	_____	_____	_____

## 2. Vertragsdauer, Arbeitsort, Arbeitszeit

<sup>1</sup> Die Ausleihung dauert vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ und erlischt nach Ablauf.

<sup>2</sup> Die Ausleihung beginnt am: \_\_\_\_\_ und ist  unbefristet

<sup>3</sup> Arbeitsort für die in Ziff. 1 genannten Mitarbeitenden ist: \_\_\_\_\_

<sup>4</sup> Die Arbeitszeiten betragen gemäss: \_\_\_\_\_ h/Tag \_\_\_\_\_ h/Woche \_\_\_\_\_ h/Monat

Arbeitszeitkalender der Einsatzfirma

GAV Schreinergewerbe

Die Arbeitszeiten  
richten sich nach der  
Einsatzfirma

### 3. Entgelt für Einsatzleistungen, Preise, Konditionen

<sup>1</sup> Das Einsatzunternehmen zahlt dem Ausleihunternehmen für die Einsatzleistung der einzelnen Arbeitnehmenden folgende Ansätze<sup>3</sup> (exkl. MwSt)

Name	CHF/h	CHF/Tag	CHF/Woche	CHF/Monat	Inkl. pers. Werkzeug	ohne pers. Werkzeug	Inkl. Service-auto + Klein-masch.
a) _____					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) _____					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) _____					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>2</sup> Der Leistungsnachweis und die Arbeitszeiterfassung erfolgt mit:

- Arbeitszeitrapport pro Tag                       Arbeitszeitrapport pro Woche

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt:

- wöchentlich     monatlich

<sup>4</sup> Zur Rechnungsstellung sind folgend Unterlagen beizulegen:

- Arbeitszeitrapport mit MA-Unterschrift       Arbeitsstundenliste ohne Unterschrift

<sup>5</sup> In der Abrechnung ist die Mehrwertsteuer (MwSt) offen auszuweisen.

<sup>6</sup> Es werden folgende Zahlungsfristen vereinbart:

- 30 Tage nach Rechnungsstellung               10 Tage nach Rechnungsstellung

### 4. Ergänzende Bestimmungen<sup>4</sup>

---

---

---

---

### 5. Vertragskündigung

Ist der vorliegende Vertrag auf eine unbefristete Dauer abgeschlossen (Ziff. 2), so kann er gekündigt werden, jeweils auf Ende       Woche       Monat

Bis \_\_\_\_\_  Wochen    Monate beträgt die Kündigungsfrist      \_\_\_\_\_  Wochen  Monate  Tage

Ab \_\_\_\_\_  Wochen    Monate beträgt die Kündigungsfrist      \_\_\_\_\_  Wochen  Monate  Tage

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### 6. Allgemeine und arbeitsrechtliche Bestimmungen

<sup>1</sup> Weisungsbefugnis und Arbeitssicherheit: Das Einsatzunternehmen besitzt gegenüber den in Ziff. 1 erwähnten Personen das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht. Sie beachtet dabei insbesondere die Weisungen über die Arbeitssicherheit<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Entlohnung, Spesen und Überstunden.

<sup>a</sup> Die Entlohnung des ausgeliehenen Personals erfolgt durch das Ausleihunternehmen.

- <sup>b</sup> Die Überstundenzuschläge sowie die Zulagen und die Spesen richten sich nach dem aktuellen Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinergewerbe. Als Grundlage für die Entschädigung von Reisezeit und für den Auslagenersatz gilt der Standort des Einsatzunternehmens. Eine allfällige Entschädigung der Reisezeit und der Spesen vom Ausleihunternehmen zum Einsatzunternehmen wird vom Ausleihunternehmen übernommen.
- <sup>c</sup> Spesen und Überstunden sind im Arbeitsrapport gesondert aufzuführen. Sie werden dem ausgeliehenen Personal durch das Ausleihunternehmen vergütet bzw. bezahlt.

## 7. Haftung

- <sup>1</sup> Das Einsatzunternehmen verpflichtet sich, für Schäden, die vom verliehenen Personal verursacht werden, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen bzw. sie in die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung einzuschliessen.
- <sup>2</sup> Das vom Ausleihunternehmen abgegebene Personal ist nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages bei dem Einsatzunternehmen tätig; das Ausleihunternehmen haftet demnach gegenüber dem Einsatzunternehmen auch nicht für das Arbeitsergebnis des verliehenen Personals.

## 8. Gerichtsstand

- <sup>1</sup> Als Gerichtsstand gilt: \_\_\_\_\_ (Sitz des Ausleihunternehmens)
- <sup>2</sup> Anwendbares Recht: Es wird schweizerisches Recht angewendet.

Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und ist doppelt ausgefertigt.

### Ausleihunternehmen

### Einsatzunternehmen

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### Legende:

- <sup>1</sup> Ein besonderer Arbeitsvertrag zwischen dem Ausleihunternehmen und dem Arbeitnehmer nach Art. 19 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung kann unterbleiben, da der Arbeitnehmer ohnehin bereits in einem Arbeitsverhältnis mit dem Ausleihunternehmen steht. Für Arbeitsgemeinschaften (ARGE) ist kein schriftlicher Ausleihvertrag notwendig.
- <sup>2</sup> Sofern das Ausleihunternehmen die Personalausleihe gewerbmässig (als Personalvermittlungsbüro) betreibt, muss sie nach Art. 29 AVG beim kantonalen Arbeitsamt eine Bewilligung einholen. Die Bewilligungsbehörde ist unter Ergänzende Bestimmungen anzugeben.
- <sup>3</sup> In diesem Betrag sind auch Lohngemeinkosten wie Prämien für SUVA, Krankentaggeld, AHV/IV/EO, ALV, BVG, Ferien usw. inbegriffen. Als Richtwert beträgt der Stundenansatz: GAV-Lohn + LGK + VVGK + Risiko und Gewinn (gem. VSSM-Kalkulationsgrundlagen).
- <sup>4</sup> Allfällige kantonale Bewilligungsbehörden sind zu vermerken (siehe Legende, Pos.2).
- <sup>5</sup> Die SUVA-Prämien werden vom Ausleihunternehmen (als Arbeitgeber des ausgeliehenen Personals) bezahlt. Die Prämien richten sich dabei nach Art. 91ff des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG). Missachtung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit kann zu Prämien erhöhungen nach Art. 66 der Verordnung über die Unfallverhütung führen.